

Wien, am Donnerstag, den 25. März 1926.

Die Automobilsteuer ist für jeden in Wien eingestellten Kraftwagen zu leisten.Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich kürzlich mit einer Beschwerde gegen die Vorschreibung einer Automobilsteuer für einen Kraftwagen, der mit einem oberösterreichischen Kennzeichen in Wien ein halbes Jahr eingestellt war. Die Beschwerde bekämpfte den Zahlungsauftrag des Wiener Magistrates hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Gesetz über die Einhebung einer Kraftwagenabgabe in Wien die Abgabepflicht von der nach Mundmachung des Gesetzes erfolgten Inbetriebsetzung einer Kraftwagens abhängig mache. Eine solche Inbetriebsetzung ist jedoch nicht erfolgt. Einige Ausfahrten des Wagens während der Zeit seiner Wiener Garagierung sind nur zur Reparatur- und Erhaltungszwecken (Füllung der Akkumulatoren) erfolgt. Der Vertreter der Gemeinde Wien Magistratsrat Dr. Kleeborn führte demgegenüber aus, dass die Abgabepflicht eines Kraftwagens in Wien grundsätzlich lediglich die regelmässige Garagierung eines Wagens im Gemeindegebiete zur Voraussetzung habe und das Gesetz nur eine Reihe von Formalitäten für die Anmeldung vorsieht. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich diesen Ausführungen vollständig angeschlossen und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Wiederbelegung von Gräbern im Baumgartner Friedhof. Nach dem 1. Juni 1926 werden die Schachtgräbergruppen E 1 und F 1 im Baumgartner Friedhof wiederbelegt. Enterdigungen von Leichenresten aus diesen Gruppen sind nur vor der Wiederbelegung zulässig. Gesuche um Enterdigungen sind bis längstens 15. Mai 1926 bei der Magistratsabteilung 12 in Wien I., Rathausstrasse 9, einzubringen. Nach dem 1. Juni 1926 werden von diesen Gräbern die Grabkreuze auf Kosten und Gefahr der Eigentümer entfernt. Parteien, die sich innerhalb eines Jahres melden und ihr Eigentumsrecht entsprechend nachweisen erhalten diese Grabkreuze ausgefolgt, wenn sie der Gemeinde die Auslagen ersetzen. Ueber den verbleibenden Rest verfügt die Gemeinde Wien nach freiem Ermessen.

Die Gemeinde kauft das Modell des "eisernen" Rathausmannes. Der seinerzeit mit der Ausführung der Kunstschlosserarbeiten für den Bau des neuen Rathauses betraute Schlossermeister Ludwig Wilhelm hat bei der Fertigstellung des Rathausbaues der Stadt Wien für die Bekrönung der Turmspitze des Rathauses einen vier Meter hohen Standartenträger in der Rüstung des fünfzehnten Jahrhunderts gewidmet. Diese Figur wurde von dem damaligen Vorarbeiter Alexander Nehr in Kupfer getrieben und ist im Laufe der Jahre volkstümlich und neben dem Stephansturm zu einem zweiten Wahrzeichen Wiens geworden. Zwei Jahre später hat Alexander Nehr diesen Standartenträger, gleichsam als Modell, hochmals in Kupfer getrieben. Die Figur des Ritters selbst ist ungefähr einen Meter hoch und wird von der Standarte um siebenzig Zentimeter überragt, sodass die Gesamthöhe einschliesslich des Sockels ungefähr zwei Meter beträgt. Kunstschlossermeister Nehr hat nun kürzlich der Gemeinde dieses Modell zum Kauf angeboten. Eine Besichtigung dieses Werkes ergab, dass es sich um eine ausgezeichnete Arbeit des Wiener Kunstschlosserhandwerkes, das in Alexander Nehr einen seiner besten und tüchtigsten Vertreter hat, handelt. Auf Antrag des amtsführenden Stadtrates Richter hat der Wiener Stadtsenat beschlossen, dieses Modell des "eisernen" Rathausmannes anzukaufen. Er dürfte entweder im Festsaal des Rathauses oder im Historischen Museum der Stadt Wien aufgestellt werden.